

MUSTER

Entschädigungsantrag an die Airline

Stand: 30.09.2026

Dieses Muster ist eine allgemeine Hilfe und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Passen Sie es an Ihre Reise an. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, entscheiden Veranstalter, Airline, Schlichtungsstelle oder Gericht. Maßgeblich sind die Gesetze und Bedingungen zum Zeitpunkt Ihrer Reise.

Formular zum Ausfüllen von Hand für die Ausgleichszahlung nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 bei Verspätung ab 3 Stunden am Endziel, Annullierung oder Nichtbeförderung. Adressat ist die Airline, die den Flug durchgeführt hat. Absender ist immer der Reisende. Viele Airlines haben ein eigenes Online-Formular; dann übertragen Sie die Angaben dorthin.

1. Reisende

Name, Anschrift	
Telefon	
Mitreisende mit eigenem Ticket (Namen)	

2. Flug

Airline (durchführend)	
Flugnummer, Datum	
Buchungscode (PNR), Ticketnummer	
Abflughafen, Endziel (bei Umsteigen alle Flüge)	
Planmäßige Ankunft, tatsächliche Ankunft	

3. Was ist passiert?

- ☐ Ankunft am Endziel mindestens 3 Stunden verspätet
- ☐ Annullierung, mitgeteilt am _____
- ☐ Nichtbeförderung gegen meinen Willen (zum Beispiel Überbuchung)
- ☐ Anschlussflug auf derselben Buchung verpasst

4. Forderung

Großkreisentfernung Abflugort bis Endziel	Betrag pro Person	Ankreuzen
bis 1.500 km	250 €	
1.500 bis 3.500 km sowie Flüge innerhalb der EU über 1.500 km	400 €	
über 3.500 km außerhalb der EU	600 €	
Anzahl Personen × Betrag = Summe Ausgleichszahlung		
Belegte Auslagen (Verpflegung, Hotel, Transfer), Aufstellung anbei		

Überweisung bitte auf: Kontoinhaber _____ IBAN _____

5. Anlagen

- ☐ Buchungsbestätigung oder E-Ticket
- ☐ Bordkarten aller Reisenden
- ☐ Mitteilungen der Airline mit Zeitstempel, Foto der Anzeigetafel
- ☐ Quittungen für Auslagen

Ort, Datum

Unterschrift

Bei uns gebucht? Wir unterstützen Sie bei der Reklamation. Auf Wunsch reklamieren wir in Ihrem Namen, wenn die Airline das zulässt, mit Ihrer Vollmacht und zu einem Preis, den wir Ihnen vorher nennen. Reklamieren Sie selbst, bleibt die Entschädigung vollständig bei Ihnen. WhatsApp 0176 21211725.

Hinweis: Außergewöhnliche Umstände befreien die Airline nur von der Ausgleichszahlung, nicht von Betreuung und Erstattung (Art. 5 Abs. 3, Art. 9). Kommt ein Ersatzflug nur knapp später an, darf die Airline den Betrag halbieren (Art. 7 Abs. 2). Quellen (Abruf 25.09.2026): Verordnung (EG) Nr. 261/2004, Art. 4, 5, 7, 9, eur-lex.europa.eu · EuGH, Urteil vom 19.11.2009, C-402/07 (Sturgeon), curia.europa.eu